

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Lüdenscheid
und dem Märkischen Kreis
zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Märkische Kreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) von der Stadt Lüdenscheid deren Aufgaben als Ausländerbehörde in seine Zuständigkeit.
- (2) Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15. Februar 2005 in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 2

Personal

- (1) Die Aufgabenübertragung ist beim Märkischen Kreis stellenplanrelevant.
- (2) Die Anzahl der für die Sachbearbeitung erforderlichen Stellen im allgemeinen Ausländerwesen, ohne Berücksichtigung von Stellenanteilen für Integrationsaufgaben und den fachdienstinternen Overhead, ist im Rahmen einer Geschäftsprozessoptimierung im Jahr 2012 auf 20,7 festgelegt worden. Aufgrund des Verhältnisses der Zahl der Ausländer im originären Zuständigkeitsbereich des Kreises zu der Zahl im Zuständigkeitsbereich der Stadt (Basis: A-Datei des Fachverfahrens „ADVIS“; Stichtag: 31.12.2012 = 27,8 %) ergibt sich ein auf die Stadt entfallender Anteil von 5,75 Stellen. Unter Berücksichtigung von Synergieeffekten werden der Stadt hiervon 5,5 Stellen zugerechnet und zwar je 1 Stelle nach A 9 und A 10 LBesO NRW und 3,5 Stellen nach Entgeltgruppe 8 TVöD.

§ 3

Kostensatz

- (1) Die Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Stellen werden von der Stadt erstattet.
- (2) Für die Ermittlung dieser Kosten werden die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft sowie die für die Kostenermittlung empfohlenen Beträge der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)“ zu Grunde gelegt. Bei den Beamten ist der abweichende örtliche Versorgungszuschlag zu berücksichtigen und die besondere Berechnung nach dem Anhang des KGSt-Gutachtens vorzunehmen. Es gilt der zur Zeit der Abrechnung jeweils aktuelle Stand des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt.

- (3) Daneben werden die Kosten für Leistungen der Bundesdruckerei gesondert erstattet. Grundlage ist der nach § 2 Abs. 2 zu berechnende Ausländeranteil, der zu Abrechnungszwecken jährlich auf der Basis der Zahlen des Vorjahres neu bestimmt wird.**
- (4) Mit dem nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Erstattungsbetrag wird der Anteil der Stadt an den Gesamtgebühreneinnahmen verrechnet. Dieser Anteil wird entsprechend der Regelung in Abs. 3 berechnet. Die im jeweiligen Jahr gebuchten Abschreibungen auf die o.g. Gebührenforderungen werden entsprechend berechnet und mit dem Gebührenanteil der Stadt verrechnet.**
- (5) Die von der Stadt zu erstattenden Kosten (Erstattungsbetrag) werden vom Kreis nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 für das jeweilige Jahr – die Kosten nach Absatz 3 und die Gebühren nach Abs. 4 auf der Grundlage des Anordnungsstandes der NKF Ergebnisrechnung zum 31. Januar des Folgejahres - berechnet und der Stadt bis zum 01. März des Folgejahres mitgeteilt. Nach Überprüfung der Abrechnung durch die Stadt ist der nach Verrechnung mit geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Betrag spätestens zum 01. April fällig. Auf den Erstattungsbetrag sind zum 01.04., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 25 % des Vorjahresergebnisses zu leisten.**
- (6) Soweit der zu leistende Kostenersatz der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt, leistet die Stadt dem Kreis Schadensersatz in Höhe seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden Steuerpflicht.**

§ 4

Anpassungsklausel

- (1) Bei einer wesentlichen Änderung des Aufgabenumfanges, z.B. durch Reformen des Gesetzgebers oder Migrationsbewegungen, die Auswirkungen auf den Personalbedarf haben sowie Veränderungen des in § 2 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Personalanteils um mindestens 0,25 Stellen, verpflichten sich die Beteiligten, Gespräche mit dem Ziel einer Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Entsprechendes gilt für andere Faktoren, die wesentlichen Einfluss auf die Kosten der Leistung des Kreises haben, wie z.B. eine mögliche Umsatzsteuerpflicht des Erstattungsbetrages.**
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 30 GKG.**

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Kreis und Stadt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit und Übergangsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam.**
- (2) Sie ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten vom 05. August 2004 rückwirkend zum 01.01.2012 und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021. In der Folge verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.**
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Einigung über die Anpassung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 4 trotz Schlichtung nicht zustande kommt oder die Stadt mit einem Betrag in Höhe von mindestens 2 Abschlagszahlungen in Verzug gerät. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, soweit die Kostenersatzleistung der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt.**
- (4) Die Abrechnung für das Jahr 2012 gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 erfolgt bis zum 01. März 2014. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 5 und 6 entsprechend.**

Lüdenscheid,2013

Für dem Märkischen Kreis

Für die Stadt Lüdenscheid